Präambel

Aufgrund des

§4 der Gemeindeordnung fur das Land Nordrhein-Westfalen i d F der Bekanntmachung vom 19 Dez 1974 (GV NW 1975 S 91), zuletzt geandert durch Gesetz vom

§ 2 und 9 des Bundesbaugesetzes (BBauG) i.d F der Bekanntmachung vom 18 Aug 1976 (BGBl I S 2256), zuletzt geandert durch Gesetz vom 6 Juli 1979 (BGBl I S 949) in Verbindung mit der Verordnung uber die bauliche Nutzung der Grundstucke (BauNVO) i d F der Bekanntmachung vom 15 Sept 1977 (BGBl I S 1763)

§4 der ersten Verordnung des Landes Nordrhein-Westfalen zur Durchfuhrung des BBauG i d F der 4 Verordnung zur Anderung der 1 Verordnung vom 18 Okt 1978 (GV NW 1978 S 545)

hat der Rat der Stadt Kreuztal am .. die planungsrechtlichen Festsetzungen dieses Bebauungsplanes gem §10 BBauG i d F der Bekanntmachung vom 18 Aug 1976 (BGBl I S 2256), zuletzt geandert durch Gesetz vom 11 Juli 1979 (BGBl I S 949) als Satzung beschlossen.

PLANZEICHENERKLÄRUNG

Der Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 und 7 BBauG

PLANGEBIETSGRENZE

ABGRENZUNG DER ÄNDERUNG

VERKEHRSFLÄCHE

STRASSENBEGRENZUNGSLINIE

GEHWEG

FAHRBAHN

320.17 HÖHENPUNKT

GEHWEG

STRASSENBEGRENZUNGSLINIE

BÖSCHUNG

EHEMALIGER VERLAUF GEHWEG

" " FAHRBAHN

320.17

" " GEHWEG

" " BÖSCHUNG

VERKEHRSBERUHIGTE WOHNSTRASSE
KEINE TRENNUNG ZWISCHEN FAHRBAHN
321.19 UND GEHWEG HÖHENPUNKT

VERKEHRSBE.
" " WOHNSTR.

321.19

SONSTIGE DARSTELLUNG

STÜTZWAND

EINBAHNSTRASSE BESCHILDERUNG GEM. S T V O Nr 220 Nr 267

SPERRFLÄCHE

ANRAMPUNG

BEGRÜNDUNG

Damit für die Anlieger eine möglichst gleich große Belastung hinsichtlich der erforderlichen Landabgabe erreicht wird, soll die Trasse des Richard-Wagner-Weges verschoben werden.

Die Reduzierung der Querschnitte der Wohnwege ergibt sich aus der geringen Anzahl der anzuschließenden Wohnungseinheiten. Im ungünstigsten Fall sind maximal 15 Wohnungseinheiten anzuschließen, die RAS-E läßt jedoch für den befahrbaren Wohnweg Typ 2 bis zu 30 Wohnungseinheiten zu.

Die Reduzierung des Querschnitts des "Kirchhofweges" südlicher Teil ergibt sich aus der beabsichtigten Einbahnverkehrsregelung

Grundzüge der Planung werden nicht berührt, so daß § 13 Bundesbaugesetz Anwendung findet.

SATZUNG DER STADT KREUZTAL

I. Vereinfachte Änderung des Bebauungsplans Nr. 31

"Im Wenigen Bruch" im Stadtteil Eichen-Bockenbach